

## *Satzung* *über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Lenterode*

Auf Grund des § 5 (1) der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 24.07.1992 (GVBl. S. 383) in Verbindung mit der Verordnung vom 22.08.1974 über die öffentl. Straßen - Straßenverordnung (GBl. I Nr. 57 S. 517) in der Fassung der Verordnung vom 12.12.1978 (GBl. I Nr. 2/79 S. 9) Sachgebiet D Abschnitt III erläßt die Gemeinde

### **Lenterode**

folgende Satzung über die Straßenreinigung.

#### **§ 1** **Allgemeines**

1. Die Gemeinde Lenterode betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
2. Die Straßenreinigung umfaßt die Sauberhaltung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Park-, Sicherheits- und Seitenstreifen, Parkplätze und Haltestellenbuchten sowie der Rinnstein. Gehwege sind alle selbständigen Gehwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
3. Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Sie umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

#### **§ 2** **Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) der Gehwege wird den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5 dieser Satzung) auferlegt (§ 4 Abs. 1 StrReinG).

An Bushaltestellen übernimmt die Gemeinde die Winterwartung auf einer Länge von 4 Metern beidseitig des Haltestellenschildes. Soweit an Straßen keine Gehwege vorhanden sind, ist von dem Reinigungspflichtigen ein mindestens 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn entlang des Grundstückes zu reinigen und im Rahmen der Winterwartung von Schnee und Eis freizuhalten (§ 4 Abs. 2 dieser Satzung).

2. Die Reinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen wird den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5 dieser Satzung) für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze übertragen (§ 3 dieser Satzung). Die Reinigung erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte.
3. Den Eigentümern gleichgestellt werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit zusteht. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt/treten an die Stelle des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte/n.
4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde - mit deren Zustimmung - ein Dritter die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3 Reinigungspflicht**

1. Bei allen Straßen obliegt die Winterwartung der Gemeinde, soweit sie nicht hinsichtlich der Gehwege auf die Eigentümer der an die Straße grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstück (§ 5 dieser Satzung) übertragen ist (§ 2 Abs. 1 dieser Satzung).

Bei allen Straßen obliegt die Sommerreinigung der Fahrbahnen den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5 dieser Satzung).

§ 2 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs.3 und Abs. 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

2. Die Sommerreinigung erfolgt hinsichtlich der Fahrbahnen und Gehwege wöchentlich.

### **§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2**

1. Die Reinigung ist hinsichtlich der Gehwege und Fahrbahnen jeweils wöchentlich durchzuführen und zwar in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Kehr- und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen, wobei jede belästigende Staubentwicklung zu vermeiden ist. Zur Reinigung gehört auch die Entfernung von Gras, Unkraut und das Kurzhalten der Grünflächen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind - unabhängig von den üblichen Reinigungszeiten - unverzüglich zu beseitigen, unbeschadet sonstiger Regelungen durch ordnungsbehördliche Verordnungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.
2. In der Winterwartung sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr ausreichenden Breite, mindestens aber in einer Breite von 1 Meter von Schnee und Eis freizuhalten. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr bestimmten oder notwendigen Übergänge bis zur Fahrbahn-

mitte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

3. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Weges oder wo das nicht möglichst - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet oder mehr, als unvermeidbar behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf die Fahrbahn geschafft werden. Im Interesse des Umweltschutzes darf die Reinigung nur so erfolgen, daß von ihr keine umweltschädigenden Auswirkungen, insbesondere für Abwasseranlagen und Gewässer, zu befürchten sind.
4. Eine nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 5 Begriff des Grundstücks**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in deutlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## **§ 6 Maßnahmen an Straßen**

1. Straßen, Gehwege, Parkplätze, Grünflächen usw. dürfen nicht verunreinigt werden. Das Wegwerfen von Papier, Obstresten und sonstigen Abfällen an diesen Stellen ist untersagt.
2. Grundstückseinfriedungen an Straßen müssen so hergestellt und unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet. Kellereingänge und Lichtschächte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen verkehrssicher abgedeckt oder, wenn sie offenstehen, abgesichert sein.

Bäume, Sträucher und andere Gewächse sind so kurz zu halten, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Äste und Zweige müssen über Gehwegen mindestens 2,50 m über Fahrbahnen mindestens 5,0 m vom Erdboden entfernt sein.

## **§ 7 Halten und Mitführen von Tieren**

1. Auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, in Parkanlagen usw. sind Hunde an der Leine zu halten. Bissige oder bössartige Hunde müssen einen sicheren Maulkorb tragen. Halter von Tieren sind dafür verantwortlich, daß die Tiere weder den Verkehr behindern noch Straßen, Gehwege, Plätze und Anlagen verunreinigen. Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

## **§ 8 Park-, Grünanlagen, Spielplätze**

1. Es ist nicht gestattet,
  - a) die Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - b) in ihnen Radzufahren, Schlittschuh- oder Skizulaufen, zu rodeln, Ausnahmen können zugelassen werden.
  - c) daß Kinder über 12 Jahre, Jugendliche und Erwachsene die Spielplätze benutzen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verwarnungsgeld (§ 56 Ordnungswidrigkeitengesetz) oder mit einem Bußgeld in Höhe von Fünf Deutsche Mark bis Eintausend Deutsche Mark (§ 17 Ordnungswidrigkeitengesetz) geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lenterode, den 17.12.1993

Müller  
Bürgermeister

